



Stellungnahme
AGDW – Die Waldeigentümer e.V.

**Öffentliche Anhörung zur Änderung der Biomasseverordnung auf
BT-Drucksache 21/6810**

Siehe Anlage

Stellungnahme der AGDW – Die Waldeigentümer e.V.

zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Biomasseverordnung

Berlin, 6. Oktober 2026

I. Zusammenfassung

Die vorgesehene Änderung der Biomasseverordnung setzt Vorgaben der RED III zur Nutzung von Holzbiomasse um. Grundsätzlich ist nachvollziehbar, dass die Förderung der energetischen Nutzung bestimmter Holzsortimente an europäische Vorgaben angepasst werden soll.

Aus Sicht der Waldbesitzer besteht jedoch Änderungsbedarf bei der Definition von „**Rundholz in Industriequalität**“ in § 3 Nummer 4 Buchstabe b Biomasseverordnung.

Die vorgeschlagene Definition geht an entscheidender Stelle über den Wortlaut der RED III hinaus, indem die stoffliche Verwendung in zwei Wirtschaftszweigen explizit Erwähnung findet. Zudem fehlt insbesondere die ausdrückliche Bezugnahme auf die **relevanten Wald- und Marktbedingungen**, die nach der RED III bei der Bestimmung der für industrielle Zwecke geeigneten Rundholzsortimente zu berücksichtigen sind.

Diese Ergänzung ist erforderlich, um eine sachgerechte, marktwirtschaftliche und praxistaugliche Anwendung der Verordnung sicherzustellen.

II. Zur Definition von „Rundholz in Industriequalität“

§ 3 Nummer 4 Buchstabe b der Biomasseverordnung definiert Rundholz in Industriequalität als Rundholz, das aufgrund seiner Merkmale – insbesondere Art, Abmessungen, Geradheit und Astlochdichte – mechanisch oder chemisch aufgeschlossen werden kann und **für eine stoffliche Verwendung, insbesondere in der Holzwerkstoffindustrie oder in der Papier- und Zellstoffindustrie, geeignet ist.**

Die RED III verwendet demgegenüber eine andere Systematik. Sie definiert „Rundholz in Industriequalität“ als Sägerundholz, Furnierrundholz, rundes oder gespaltenes Faserholz sowie anderes für industrielle Zwecke geeignetes Rundholz. Ausgenommen ist Rundholz, das sich aufgrund seiner Merkmale nicht für die industrielle Verwendung eignet.

Dabei ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten dies **unter Berücksichtigung der relevanten Wald- und Marktbedingungen festlegen und ordnungsgemäß begründen**.

Gerade diese Marktkomponente sollte in der deutschen Umsetzung nicht entfallen.

III. Warum die Wald- und Marktbedingungen entscheidend sind

Holzmärkte sind keine statischen Märkte. Holzsortimente können abhängig von regionalen Verarbeitungsmöglichkeiten, vorhandenen Kapazitäten, Nachfrage, Transportmöglichkeiten und Marktentwicklungen unterschiedlichen Verwendungen zugeführt werden.

Eine rein qualitative Zuordnung anhand von Merkmalen wie Baumart, Dimension, Geradheit oder Astigkeit greift deshalb zu kurz.

Dies gilt insbesondere für Sortimente, die zwar grundsätzlich technisch für eine stoffliche Nutzung geeignet sein können, für die aber regional oder zeitweise keine entsprechende industrielle Nachfrage oder Verarbeitungskapazität besteht.

Die energetische Nutzung kann in solchen Situationen eine wichtige Funktion für den Holzmarkt, und hier vor allem für den strukturschwachen Kleinprivatwald, erfüllen. Sie kann insbesondere für schwächere oder anderweitig schwer vermarktbare Sortimente ein Auffangbecken darstellen und damit zur Stabilisierung von Absatzmöglichkeiten beitragen.

Eine gesetzliche Regelung sollte diese realen Marktbedingungen berücksichtigen und nicht unabhängig vom tatsächlichen Marktgeschehen und den tatsächlichen Absatzmöglichkeiten einen Vorrang bestimmter Verwendungswege festschreiben.

IV. Problem des fehlenden Marktbezugs bei den Ausnahmen

Nach § 5 Absatz 2 der Biomasseverordnung kann vom Prinzip der Kaskadennutzung abgewichen werden, wenn die lokale Industrie quantitativ oder technisch nicht in der Lage ist, forstwirtschaftliche Biomasse mit einem höheren wirtschaftlichen und ökologischen Mehrwert als zur Energieerzeugung zu nutzen. Dies gilt insbesondere für bestimmte notwendige Forstbewirtschaftungsmaßnahmen, Kalamitätseinschläge nach klimawandelbedingten Störungen und Holzsorten, die für lokale Verarbeitungsanlagen nicht geeignet sind.

Damit entstehen jedoch erhebliche Abgrenzungsfragen:

- Was ist konkret unter einem „**höheren wirtschaftlichen und ökologischen Mehrwert**“ zu verstehen?
- Wann ist eine Industrie noch als „**lokal**“ anzusehen?
- Wie werden regionale Überkapazitäten oder fehlende Verarbeitungskapazitäten berücksichtigt?

- Wie wird mit veränderten Marktbedingungen, Werksschließungen oder Nachfrageeinbrüchen umgegangen?
- Welche Rolle spielen die wirtschaftlichen Interessen derjenigen, die das Holz bereitstellen, d.h. die Waldbesitzer?

Diese Fragen dürfen nicht allein aus der Perspektive der nachgelagerten Industrie beantwortet werden.

V. Marktmechanismen dürfen nicht durch ein faktisches Vorgriffsrecht ausgehebelt werden

Die vorgesehene Regelung birgt das Risiko, dass der Industrie faktisch ein Vorgriff auf bestimmte Holzsortimente eingeräumt wird.

Das wäre insbesondere dann problematisch, wenn die stoffliche Verwendung pauschal als höherwertig angesehen wird, ohne die konkreten wirtschaftlichen und ökologischen Bedingungen des jeweiligen Marktes zu betrachten.

Die Entscheidung über die Verwendung eines Holzsortiments sollte vielmehr auf Grundlage der tatsächlichen Nachfrage- und Marktverhältnisse erfolgen.

Auch die Perspektive der Waldbesitzer muss berücksichtigt werden. Ein gesetzlich oder regulatorisch erzeugter Vorrang einer bestimmten Abnehmergruppe kann zu wirtschaftlichen Nachteilen für Waldbesitzer führen, ohne dass damit zwingend ein entsprechender zusätzlicher Klima- oder Umweltnutzen verbunden ist.

Gerade deshalb ist die Formulierung der RED III zu den **relevanten Wald- und Marktbedingungen** von zentraler Bedeutung.

VI. Änderungsvorschlag

Wir schlagen daher vor, § 3 Nummer 4 Buchstabe b der Biomasseverordnung, um die in der RED III ausdrücklich vorgesehene Berücksichtigung der Wald- und Marktbedingungen zu ergänzen.

Die Formulierung sollte lauten:

„Sägerundholz, Furnierrundholz und Rundholz in Industriequalität, also Rundholz einschließlich rundem oder gespaltenem Faserholz, das aufgrund seiner Merkmale, insbesondere Art, Abmessungen, Geradheit und Astlochdichte, mechanisch oder chemisch aufgeschlossen werden kann und für eine stoffliche Verwendung, **unter Berücksichtigung der relevanten Wald- und Marktbedingungen** geeignet ist, ...“

Damit würde der deutsche Verordnungstext näher an die Vorgabe der RED III herangeführt und zugleich sichergestellt, dass die tatsächlichen Verhältnisse auf den Holz- und Verarbeitungsmärkten angemessen berücksichtigt werden.

VII. Fazit

Die Waldbesitzer unterstützen eine sachgerechte Umsetzung der europäischen Vorgaben zur Biomassenutzung. Die Umsetzung darf jedoch nicht zu einer starren staatlichen Steuerung von Holzströmen führen.

Holz ist ein multifunktionaler, begrenzter Rohstoff. Seine Verwendung muss sich an den tatsächlichen wirtschaftlichen, ökologischen und regionalen Bedingungen orientieren.

Die Bundesregierung sollte deshalb die in der RED III ausdrücklich vorgesehene Berücksichtigung der **relevanten Wald- und Marktbedingungen** auch im deutschen Verordnungstext verankern und auf die Nennung einzelner Wirtschaftszweige verzichten.

Wir bitten den Deutschen Bundestag, auf eine entsprechende Änderung des § 3 Nummer 4 Buchstabe b der Biomasseverordnung hinzuwirken.

Dies schafft Rechtssicherheit, erhält marktwirtschaftliche Mechanismen und verhindert, dass bestimmte Wirtschaftszweige durch die Verordnung faktisch einen Vorrang beim Zugriff auf Holzsortimente erhalten.